



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

### **Ordnung zur Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Dezember 2004**

Aufgrund von § 101 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) i.V.m. § 24 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 301) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung für die Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich - Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 4 Ausschluss von der Nutzung
- § 5 Rechte und Pflichten der Universitätsbibliothek
- § 6 Haftung des Nutzers
- § 7 Haftung der Universitätsbibliothek
- § 8 In-Kraft-Treten

In der Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich - Begriffsbestimmung**

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung des Informationstechnologie-Systems (IT-System) der Technischen Universität Chemnitz - bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung -, das der Universitätsbibliothek zugeordnet ist, durch die Nutzungsberechtigten der Universitätsbibliothek, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 1 SächsHG sind. Für Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz gilt im Bereich der Universitätsbibliothek ausschließlich die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums (URZ).

(2) Die Universitätsbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Soweit im Folgenden Rechte und Pflichten der Universitätsbibliothek bestimmt werden, werden diese Rechte und Pflichten durch die jeweils zuständigen Bediensteten der Universitätsbibliothek im Namen der Technischen Universität Chemnitz wahrgenommen.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung**

(1) Zur Nutzung des IT-Systems nach dieser Ordnung sind alle Personen zugelassen, die einen gültigen, auf ihren Namen lautenden Benutzerausweis besitzen und vorweisen können. Minderjährige Benutzer müssen zur Nutzung des IT-Systems die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Forschung, Lehre und des Studiums sowie der beruflichen und fachlichen Fortbildung. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(3) Eine anonyme Nutzung der Systeme ist nicht möglich. Die Benutzer der Universitätsbibliothek melden sich persönlich mit der Nummer ihres Benutzerausweises und dem dazu gehörigen Passwort an.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzern gerecht zu werden, können diese für einzelne Nutzer kontingentiert werden. Bei Überbelegung hat die Nutzung der Computerarbeitsplätze für bibliothekstypische Recherchen Vorrang.

(6) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn insbesondere

1. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des IT-Systems nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. die nutzungsberechtigte Person nach § 4 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den vorgesehenen Aufgaben des IT-Systems und den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet, unzureichend oder für besondere Zwecke reserviert sind,
6. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Nutzer**

(1) Der Nutzer hat das Recht, in die über ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet:

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung, insbesondere die Nutzungszwecke gemäß § 2 Abs. 2, zu beachten,
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des IT-Systems der Technischen Universität Chemnitz und anderer über das Netz erreichbarer Einrichtungen stört,
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen des IT-Systems sorgfältig und schonend zu behandeln,
4. ausschließlich mit dem Nutzerkennzeichen zu arbeiten, das ihm zugewiesen wurde,
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von seinen Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird. Dazu gehört auch das Abmelden am Ende der Nutzung des Computerarbeitsplatzes bzw. das Sperren des Bildschirms bei kurzzeitigem Verlassen. Eine Passwortänderung in zeitlichen Intervallen wird aus Sicherheitsgründen empfohlen.
6. fremde Nutzerkennzeichen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiter zu geben, selbst zu nutzen oder zu verändern; dies gilt auch für den Zugang zu IT-Systemen Dritter,
8. bei der Benutzung von Software, Hardware, Dokumentationen und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbestimmungen zu beachten, nach denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden,
9. bereit gestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiter zu geben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
10. keine Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet zu installieren,
11. in den genutzten Räumen den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die jeweils geltende Raumordnung zu beachten,
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler am IT-System und an Datenträgern des IT-Systems nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek zu melden,
13. keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des IT-Systems vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
14. dem Direktor der Universitätsbibliothek oder einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen der Strafgesetze und des Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computerarbeitsplätzen rechtswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Rechtswidrige Nutzungen sind insbesondere folgende Straftaten:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),

4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

(4) Die durch Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienste (z. B. Drucken) entstandenen Auslagen sind gemäß aktueller Kostenfestsetzung des Universitätsrechenzentrums innerhalb von 30 Kalendertagen nach Entstehung zu begleichen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzer können vorübergehend in der Nutzung der IT-Struktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten). Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des IT-Systems der Technischen Universität Chemnitz ohne ausdrückliche Erlaubnis fremde Daten geladen hat, darf die Universitätsbibliothek die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage geklärt ist. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Passwörter zu sperren, um die Ressourcen des IT-Systems und die Daten anderer Nutzer vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder wenn der Eintritt erheblicher Schäden zu besorgen ist, ist die Abmahnung entbehrlich. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über Nutzungseinschränkungen im Einzelfall entscheidet der Direktor der Universitätsbibliothek nach billigem Ermessen. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder ein vollständiger Ausschluss von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gemäß Absatz 1 in Betracht.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Universitätsbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatenbank (Bestandsdaten der Nutzer), in der die personenbezogenen Daten (siehe § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 15. Dezember 2004) erfasst werden.

(2) Die Universitätsbibliothek kann die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennzeichen vorübergehend sperren, soweit dies zur Störungsbeseitigung, Systemadministration, -erweiterung oder -sicherheit sowie zum Schutz der Daten anderer Nutzer erforderlich ist.

(3) Die Universitätsbibliothek kann die Inanspruchnahme des IT-Systems durch einzelne Nutzer dokumentieren und auswerten, soweit dies zu Abrechnungszwecken und für statistische Erhebungen erforderlich ist.

(4) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(5) Sonstige Verbindungs- und Nutzungsdaten dürfen nur soweit erhoben werden, wie sie sich auf die näheren Umstände der Kommunikation beziehen. Diese sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.

(6) Internet-Dienste von Servern außerhalb der Universität unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Anbieters und werden in der Regel nicht überprüft. Die Universitätsbibliothek behält sich jedoch vor - insbesondere zur Durchsetzung des Jugendschutzes - einzelne Informationsanbieter auszuschließen, wenn bekannt wird, dass sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(7) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des IT-Systems kann der Direktor der Universitätsbibliothek weitere Betriebsregelungen für die Nutzung des IT-Systems erlassen.

#### **§ 6**

##### **Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Technischen Universität Chemnitz dadurch entstehen, dass er seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Nutzerkennung an Dritte.

(3) Der Nutzer hat die Technische Universität Chemnitz von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte die Technische Universität Chemnitz wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

## **§ 7**

### **Haftung der Universitätsbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Haftung dafür, dass das IT-System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft, ebenso wenig für eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie für die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter.

(2) Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Amtshaftungsansprüche gegen die Universitätsbibliothek bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. November 2004.

Chemnitz, den 15. Dezember 2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes